

1 **Beschlussvorlage**
2 **für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**

4 **Beschluss Nr.: Bv/450/2021**
5 **öffentlich**

6 **Einreicher:** Bürgermeister

7 **Federführung:** Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

8 Behandelt im:

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen 02.03.2021

9 **Betreff: Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen der Erhaltungssatzung**
10 **der Stadt Werneuchen - hier § 4 Punkt 3 Farbgestaltung der Fassade**

11 **Beschluss:**

12 Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen beschließt die be-
13 reits aufgebrachten Fassadenfarben in grau, bzw. graublau dürfen bestehen bleiben.

14 Empfehlung:

- 15 1. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen der Bauverwaltung, dem Antrag nicht statt zu geben
16 2. Die Fassadenfarbe der betreffenden Gebäude soll mit Frist bis zum 30.04.2021 satzungskonform
17 (helle Beigetöne) angepasst werden. Die fassadengliedernden Elemente können in weiß erhalten
18 bleiben.

19 **Begründung:**

20 Die Antragsteller haben im Jahre 2019, bzw. 2020 das Gebäude Wegendorfer Straße 85 d, bzw. We-
21 sendahler Straße 9 saniert. Hierbei wurden die Fassaden der Häuser mit grauer bzw. graublauer
22 Grundfarbe gestaltet (Hauptfarbe), die Ecken und Fensterlaibungen wurden in weiß abgesetzt. (Siehe
23 Anhang) Die Sanierung wurde augenscheinlich fachgerecht durchgeführt, es sind auch die in der Sat-
24 zung vorgeschriebenen Sprossenfenster verbaut. Das Absetzen der fassadengliedernden Elemente
25 darf lt. Satzung auch in weiß ausgeführt werden. Bei der Farbgestaltung der Fassaden ist die Satzung
26 allerdings eindeutig. Es sollen helle Beigetöne verwendet werden, im Gegensatz zur hier verwendeten
27 grauen/graublauen Farbe. Die Gebäude setzen sich dadurch offensichtlich optisch von den be-
28 reits sanierten Gebäuden mit ocker-gelbfarbigen Fassaden ab.

29 Regelung Erhaltungssatzung § 4 Punkt 3:

30 *“ Für die Farbgestaltung der Fassaden sind helle Beigetöne zu verwenden. Die fassadengliedernden*
31 *Elemente - Dachgesimse, Ecklisenen sowie Putzvorsprünge im Tür- und Treppenhausbereich - sind*
32 *einheitlich durch ockerfarbene bis dunkelbeige Farbtöne abzusetzen. Es ist zulässig, auch Faschen*
33 *sowie Tür und Fensterlaibungen farblich abzusetzen; hierfür sind dieselben Farben wie für die übr-*
34 *igen fassadengliedernden Elemente zu verwenden.“*

35 Nach Auffassung der Verwaltung sollte in diesem Fall von einer Befreiung abgesehen werden, da die
36 Farbgebung ja gerade ein wesentlicher Bestandteil der Erhaltungssatzung ist und ein graues oder
37 blaues Gebäude damit grundsätzlich gegen die Grundzüge der Satzung verstoßen würde.

38 Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich insgesamt 26 Gebäude. 19 Gebäude wurden mittler-
39 weile regelgerecht saniert. Die Wesendahler Straße 22 verfügt vorerst noch über einen Grundan-
40 strich, welcher noch angepasst wird, 5 Gebäude sind noch unsaniert. Da inzwischen mit fast 80 %
41 Sanierungsanteil (in Gelbtönen saniert) das Wohngebiet nahezu flächendeckend eine einheitliche
42 Optik ausweist, sollten für die wenigen noch verbleibenden Häuser die gleichen Regeln consequen-
43 terweise durchgesetzt werden, gerade um den speziellen Charakter der Siedlung zu unterstreichen,
44 welcher ja mit der Erhaltungssatzung angestrebt wurde.

45 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine	Bestätigung Kämmerei:
-------	-----------------------

46 **Anlagen:**

47 2 Fotos vom November 2020

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmhaltungen
A 4	02.03.2021	5	2	2	1

2

3 Befangenheit wurde erklärt durch:

4

5 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
6 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
7 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 02.03.2021

.....
Vorsitzende des Ausschusses

.....
Mitglied des Ausschusses

8